

Vereinbarung
zwischen
den Kirchgemeinden des Wahlkreises Disentis
betreffend
die Wahl der Delegierten in das Corpus catholicum

Aufgrund verschiedener Fusionen von Kirchgemeinden innerhalb des Kreises Disentis und gestützt auf Art. 5 und 6 der Verordnung über die Wahl der Delegierten der Kirchgemeinden des Corpus catholicum vom 5. Dezember 1984 beschliessen die Kirchgemeinden der Wahlkreises Disentis:

Art. 1 Unterwahlkreise

Im Wahlkreis Disentis bilden die Kirchgemeinden

- Disentis, Medel/Lucmagn und Tujetsch den Unterwahlkreis Sursassiala,
- Breil/Dardin/Danis-Tavanasa, Sumvitg und Trun den Unterwahlkreis Sutsassiala.

Von den dem Wahlkreis zustehenden 4 Delegierten- und 4 Stellvertretermandaten werden den Unterwahlkreisen jeweils 2 Mandate zugeteilt.

Art. 2 Wahlverfahren Sursassiala

2.1 Ein Delegierter und ein Stellvertreter werden durch die Kirchgemeinde Disentis gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach der Verfassung der Kirchgemeinde Disentis.

2.2 Ein Delegierter und ein Stellvertreter werden durch die Kirchgemeinden Tujetsch und Medel/Lucmagn so gewählt, dass abwechslungsweise eine Kirchgemeinde für eine Amtsdauer von 4 Jahren den Delegierten, die andere Kirchgemeinde den Stellvertreter wählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Verfassungen der jeweiligen Kirchgemeinden.

Für die Amtsdauer 2017 – 2021 stellt Medel/Lucmagn den Delegierten.

Art. 3 Wahlverfahren Sutsassiala

- 3.1 Den drei Kirchengemeinden der Sutsassiala stehen zwei Delegierten- und zwei Stellvertretermandate zu. Das Wahlverfahren richtet sich nach der Verfassung der jeweiligen Kirchengemeinde.
- 3.2 Die Mandatzuteilung erfolgt in dem Sinne, dass die Kirchengemeinden mittels eines Turnus jeweils für die Dauer von 8 Jahren einen Delegierten und/oder einen Stellvertreter wählen. Der Turnus richtet sich nach Anhang 1.

Art. 4 Kündigung

Diese Vereinbarung kann durch eine Kirchengemeinde gekündigt werden. Dies hat bis spätestens am 30. Juni des dem Beginn einer neuen Amtsperiode der Delegierten vorausgehenden Jahres zu erfolgen.

Die Kündigung ist an alle Kirchengemeinden des Wahlkreises Disentis zu richten und gleichzeitig dem Sekretariat der Landeskirche mitzuteilen.

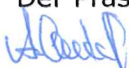

Art. 5 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am 1. März 2017 in Kraft und gilt erstmals für die Wahlen der Amtsperiode 2017 - 2021.

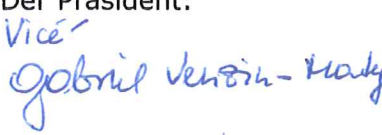

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Vereinbarung zwischen den Kirchengemeinden des Wahlkreises Disentis betreffend die Wahl der Delegierten in das Corpus catholicum aus dem Jahre 1993, genehmigt durch die Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche Graubünden am 12. November 1993, aufgehoben.

Angenommen durch die Kirchengemeindeversammlungen oder genehmigt durch die Kirchengemeindevorstände:

Sedrun, 08-02-2017

Für die Kirchengemeinde Tujetsch:
Der Präsident: 
Der Aktuar: 

Curaglia, 06-2-2017

Für die Kirchengemeinde Medel/Lucmagn:
Der Präsident: 
Der Aktuar: 

Disentis/Mustér, 01-02-2017

Für die Kirchgemeinde Disentis:
Der Präsident: Der Aktuar:



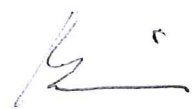
Sumvitg, 10-02-2017

Für die Kirchgemeinde Sumvitg:
Der Präsident: Der Aktuar:



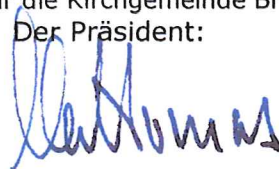
Trun, 14-02-2017

Für die Kirchgemeinde Trun:
Der Präsident: Der Aktuar:



Breil, 17. 2. 2017

Für die Kirchgemeinde Breil/Dardin/Danis-Tavanasa:
Der Präsident: Der Aktuar:



ANHANG 1

Mandatszuteilung für den Unterwahlkreis Sutsassiala gem. Art. 3 der Vereinbarung:

Amtsperiode	Deleg. 1	Deleg. 2	Stv. 1	Stv. 2
2017 - 2021	Breil	Sumvitg	Trun	Breil
2021 - 2025	Sumvitg	Trun	Breil	Sumvitg
2025 - 2029	Trun	Breil	Sumvitg	Trun
2029 - 2033	Breil	Sumvitg	Trun	Breil
2033 - 2037	Sumvitg	Trun	Breil	Sumvitg

ff.

Bei Verhinderung eines Delegierten ist der Stellvertreter 1, bei Verhinderung des Stellvertreters 1 der Stellvertreter 2 aufzubieten.